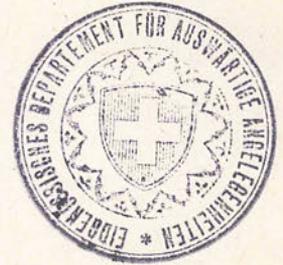


FINANZ- UND WIRTSCHAFTSDIENST/EDA
s.C.41.770.17 - BEG

Bern, 21. Juni 1993

Notiz an das Integrationsbüro EDA/EVD



Verhandlungskonzept gegenüber der EG im Bankensektor

Vereinbarungsgemäss übermitteln wir Ihnen hiermit unsere Bemerkungen zum Schreiben der Schweizerischen Bankiervereinigung vom 15. Juni 1993 an die Vorsteher des EDA und des EVD. Wir verweisen ferner auf unsere bisherigen Stellungnahmen zum Verhandlungskonzept gegenüber der EG im Finanzbereich, namentlich auf jene vom 22.1.93 (EWR-Verhandlungssubstanz), 3.6.93 (mögliche EG-Begehren) und 16.6.93 (Kompatibilität bilateraler Integrationspolitik im Finanzsektor mit dem GATS und den OECD-Kodizes).

Die im erwähnten Schreiben beschriebene Position der EG-Kommission bezüglich bilateraler Verhandlungen mit der Schweiz über Finanzdienstleistungen hält - sofern sie in dieser Form tatsächlich vertreten werden sollte - einer sachlichen Betrachtung nicht stand. Auf der Basis des gegenwärtigen Verhandlungsstands wird das GATS nichts Substantielles dazu beitragen, um den Zugang schweizerischer Finanzinstitute zum EG-Binnenmarkt zu verbessern. Andererseits besteht im Rahmen des GATS durchaus noch Raum für ein bilaterales Vorgehen, denn bilaterale Abkommen, die gestützt auf aufsichtsrechtliche Harmonisierungs- bzw. Anerkennungsmassnahmen präferenzielle Marktzugangs- und Gleichbehandlungsverpflichtungen stipulieren, sind grundsätzlich GATS-konform. Von diesem bilateralen Handlungsspielraum zeugt nachgerade das Anliegen der EG-Kommission, mit wichtigen Drittländern (einschliesslich der Schweiz) Vereinbarungen im Bereich der Bankenaufsicht abzuschliessen.

Wir sind wie die Bankiervereinigung der Auffassung, dass die Schweiz auf ein Verhandlungsansuchen der EG in Sachen Bankenaufsicht eintreten sollte, zumal uns eine engere aufsichtsrechtliche Kooperation nach erfolgter Teilrevision des Bankengesetzes keine wesentlichen materiellen Probleme bereiten sollte. Eine diesbezügliche bilaterale Vereinbarung wäre ein weiterer Schritt in Richtung Harmonisierung im Bankensektor. Dies sollte es uns erlauben, ein Junktim mit Marktzugangs- bzw. Diskriminierungsproblemen, die einen aufsichtsrechtlichen Bezug haben, herzustellen. Unseres Erachtens ist wesentlich,

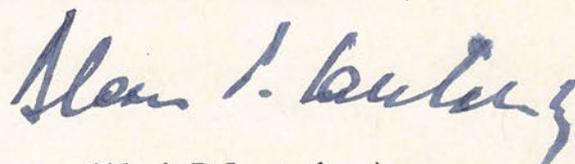


dass ein derartiges Junktim materiell begründet wird und nicht etwa rein verhandlungstaktischen Motiven entspringt. Die von der Bankiervereinigung als prioritär eingestuftem Anliegen weisen denn auch durchwegs einen starken Bezug zu aufsichtsrechtlichen Aspekten auf (Stellung der Bankzweigniederlassungen in der EG, Dienstleistungsfreiheit im Verhältnis Schweiz/EG, Marktzugang für Anlagefonds).

Unabhängig von der Bereitschaft der EG, auf unsere Marktzugangswünsche einzutreten, gilt es nach unserem Dafürhalten die Kompatibilität des schweizerischen Banken- und Finanzmarktrechts mit den einschlägigen EG-Regelungen weiter zu verbessern, sei es im Rahmen des "Swisslex"-Programms, sei es im Zusammenhang mit anderen Gesetzesvorlagen, die für den Finanzsektor relevant sind (z.B. Börsengesetz, Anlagefondsgesetz, Geldwäschereigesetz). Derartige Anpassungen und Weiterentwicklungen des internen Rechts sollten nicht als einseitige Konzessionen an die EG betrachtet werden, greifen sie doch den Ergebnissen möglicher bilateraler Verhandlungen keineswegs vor, auch nicht im Aufsichtsbereich; vielmehr schaffen sie bessere Voraussetzungen für derartige Verhandlungen, indem sie das regulatorische Gefälle zur EG im aussenpolitisch und aussenwirtschaftlich sensiblen Finanzbereich verringern. Wir sind überzeugt, dass sich die Schweiz ein zunehmendes Regelungsgefälle gegenüber der EG im Finanzsektor - beispielsweise in bezug auf die Geldwäscherei - nicht leisten kann.

mit freundlichen Grüßen

Finanz- und Wirtschaftsdienst



(Alexis P. Lautenberg)

Kopie: - Sekretariat BRC, KE, KT, MEF

INTEGRATIONSBUREAU EDA / EVD			
Nr.	777.344		
23. JUNI 1993		Erl.	
ABO	mc	a/a	
Kopie an			